

gereinigte Soda, die Rübenzuckersteuer und den Zuckerzoll, die Erhebung erhöhter außerordentlicher Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer, die Verordnungen vom 25. Mai und 14. Juli vorigen Jahres, den Elsterbrunnen, die Zuschläge zu einzelnen indirecten Abgaben, die Ergänzung der Gewerbe- und Personalsteuer, die Erweiterung der Landesanstalt in Golditz, die beendigte Abwicklung des Grundsteuerentschädigungswerks und zwei in geheimer Sitzung berathene Gegenstände — erstattet, daneben auch 13 Petitionen mit erledigt.

Dessenungeachtet ist aber die Bearbeitung des Budgets nicht ausgeführt worden, vielmehr hat bis jetzt der Ausschuss vom Budget des Staatsaufwands die Position D. „Departement des Innern“ vollständig berathen und wird den Bericht der Kammer demnächst vorlegen, mehrere andere Positionen sind aber soweit in der Bearbeitung vorgeschritten, daß für die Berathungen in dem Ausschusse hinlänglicher Stoff vorliegt. Bei der großen Umfanglichkeit der Bearbeitung eines Budgets überhaupt und der möglichsten Sorgfalt, womit man die einzelnen speciellen Etats zu prüfen gerade diesesmal für nothwendig erachtet, ist es gewiß erklärlich, daß gerade diese Arbeit eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Zieht man aber nun ferner in Erwägung, daß die Staatsregierung mehrere andere Vorlagen als sehr dringend bezeichnet hat und zu deren Berathung im Ausschusse vielfache Sitzungen erforderlich sein werden, so wird es nicht Wunder nehmen, wenn der Ausschuss der Kammer eröffnet: daß er nicht im Stande sein wird, das Budget bis zu Ende des Monats April dieses Jahres den Kammern vollständig berichtlich vorzutragen.

Wird nun auch der Ausschuss, so viel nur immer an ihm liegt, eifrigst bemüht sein, die Berichtserstattung zu beschleunigen, so ist doch auch dann noch die Berichtserstattung und Beschlussfassung in der ersten Kammer und etwaige Beseitigung der sich herausstellenden Differenzpunkte erforderlich, deshalb aber schon jetzt zu übersehen, daß bis zur vollständigen Vereinbarung des Finanzgesetzes noch die Zeit einiger Monate verstreichen dürfte.

Sind aber zur Zeit die Steuern und Abgaben bloß bis zu Ende des Monats April dieses Jahres ausgeschrieben, und ist die Verabschiedung des Finanzgesetzes bis dahin unbedingt nicht möglich, so stellt sich allerdings die Nothwendigkeit eines fernern Provisoriums wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben heraus, und kann daher der Ausschuss der zweiten Kammer im Allgemeinen nur anrathen:

ein Provisorium zur Erhebung der Steuern und Abgaben zu genehmigen.

Es hat nun die Staatsregierung provisorisch die Forterhebung der Steuern und Abgaben vom 1. Mai bis letzten December dieses Jahres in Vorschlag gebracht.

Was nun den terminus a quo anlangt, so existirt die Verordnung vom 25. Mai vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, S. 103), nach welcher das Gesamtministerium unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des letzten ordentlichen Landtags, welcher die Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zum Ende des Monats April 1849 bewilligt hat, fernerweit die Steuern und Abgaben auf ein Jahr, mithin bis mit Ende des Monats April 1850 ausschrieb. Ueber die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit des Erlasses dieser Verordnung entschied die zweite Kammer in der 33. öffentlichen Sitzung dahin: daß man des Erlasses dieser Verordnung wegen die Staatsregierung indemnificiren und zur Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zu Ende des Monats April

laufenden Jahres die Genehmigung ertheilen wolle, jedoch nur unter der Bedingung:

daß die Staatsregierung die nachträgliche Genehmigung der Volksvertretung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben bis Ende April dieses Jahres im Gesetz- und Verordnungsblatte ausdrücklich bekannt mache und damit den Vorschriften des §. 104 der Verfassungsurkunde Genüge leiste.

Noch steht die Genehmigung der ersten Kammer zu diesem Beschlusse der zweiten Kammer zu erwarten, doch ist es, um überhaupt einen legalen Anknüpfungspunkt für die weitere Erhebung der Steuern und Abgaben zu gewinnen, nothwendig, daß die vorgedachte Bedingung erfüllt und eine demgemäße Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte erlassen werde.

Der Ausschuss schlägt daher der zweiten Kammer den Antrag an die Staatsregierung vor:

nach auch Seiten der ersten Kammer ertheilter nachträglicher Genehmigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben vom Ende des Monats April 1849 bis zu Ende des Monats April 1850, und längstens gleichzeitig mit dem Erlasse des provisorischen Steuer- und Abgabengesetzes, diese nachträgliche Genehmigung der Volksvertretung in dem Gesetz- und Verordnungsblatte ausdrücklich bekannt zu machen.

In Betreff des Zeitpunktes, bis zu welchem provisorisch die Steuern und Abgaben erhoben werden sollen, so ist von der Staatsregierung der 31. December dieses Jahres vorgeschlagen worden.

Allein mit dieser Ausdehnung des Provisoriums kann sich der Ausschuss nicht einverstanden erklären.

Regierung und Volksvertretung haben ganz gleiches Interesse daran, daß das Budget schleunigst berathen und festgestellt werde, denn für die Regierung, mehr aber noch für die Steuerpflichtigen ist es drückend, Abgaben zu verwenden und zu bezahlen, ohne daß man weiß, ob die damit bestrittenen Staatsausgaben genehmigt und beziehentlich für wirklich nothwendig erkannt werden.

Könnte daher überhaupt nur von einem Provisorium bis zur definitiven Vereinbarung über das Budget und das zu erlassende Finanzgesetz die Rede sein, so kann sich der Ausschuss doch nicht verhehlen, daß dieser Zeitpunkt immerhin ein unbegrenzter bleibt und daß es für Regierung und Volk gerathener ist, einen festen, begrenzten Zeitpunkt, bis zu welchem die Steuern und Abgaben fernerhin provisorisch erhoben werden sollen, zu bestimmen.

Die zu den Verhandlungen des Ausschusses zugezogenen Herren Regierungskommissarien haben in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß Seiten der Staatsregierung, was schon in dem Worte „provisorisch“ liege, auch nur die Geltung des Gesetzes bis zur Vereinbarung über das Budget und das Finanzgesetz vorausgesetzt und beansprucht werde, die Feststellung des Zeitpunktes bis zum 31. December dieses Jahres aber damit gerechtfertigt, daß dann unzweifelhaft jede weitere Verlängerung eines etwa auf kürzere Zeit beschlossenen Provisoriums vermieden werde.

Auch der Ausschuss seinerseits glaubt, die Genehmigung des Zeitpunktes, bis zu welchem provisorisch die Steuern und